

VG Dresden

Beschluss vom 19.12.2008

Tenor

1. Die Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes werden abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller.
3. Der Streitwert wird auf 37.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Die Antragsteller begehren im Wege der einstweiligen Anordnung sinngemäß die Verpflichtung des Antragsgegners zu 1, ihre am 5. Dezember 2008 durchgeführte Abschiebung in ihr Heimatland rückgängig zu machen und sie in die Bundesrepublik zurückzuholen. Zudem soll der Antragsgegner zu 2 (wohl) verpflichtet werden, im Anschluss vorläufige Duldungen auszusprechen.

I.

Die Antragsteller sind serbische Staatsangehörige. Sie stammen aus dem serbischen Teil des Sandzak, wo sie der muslimischen Bevölkerungsgruppe angehören. Die Antragstellerin zu 1 reiste nach ihren eigenen Angaben im Asylverfahren im Mai 1999 zusammen mit ihren Kindern – den Antragstellern zu 2, 4 und 5 sowie zwei weiteren Söhnen – über Italien und Österreich in die Bundesrepublik ein. Der Antragsteller zu 3 ist der im Jahr 2000 in Deutschland geborene Sohn der Antragstellerin zu 4 bzw. Enkel der Antragstellerin zu 1.

Sämtliche Familienangehörige durchliefen erfolglose Asyl- und Asylfolgeantragsverfahren. Nachdem den Antragstellern zunächst wegen des Fehlens gültiger Reisepapiere Duldungen ausgestellt wurden, befanden sie sich seit Mai 2006 nur noch im Besitz von Grenzübertrittsbescheinigungen, die immer wieder verlängert wurden. Bereits im Frühjahr 2004 hatte das Ministerium des Innern der Republik Serbien Zusagen zur Rückübernahme der Familie sowie zur Ausstellung von Passersatzdokumenten für alle Mitglieder der Familie erteilt. Teilweise wurden inzwischen gültige Reisepässe ausgestellt. Zwei Söhne der Familie reisten bereits im Mai 2006 freiwillig in ihr Heimatland zurück. Auch für den Rest der Familie wurde von deren Prozessbevollmächtigten mehrfach angegeben, dass eine freiwillige Ausreise vorgesehen sei und entsprechende Hilfen

bzw. Zeitaufschub beantragt. Gleichwohl wurden für die Antragsteller parallel (erfolglose) Härtefallanträge zum Verbleib im Bundesgebiet gestellt sowie Petitionen beim Sächsischen Landtag erhoben.

Am 24. November 2006 stellten die Antragsteller Anträge auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen, die das damalige Landratsamt Kamenz im Juni 2007 im Wesentlichen mit der Begründung ablehnte, dass die Voraussetzungen der VwV Bleiberecht 2006 nicht erfüllt seien. Über die daraufhin eingelegten Widersprüche wurde bisher nicht entschieden. Hinsichtlich der Antragsteller 1–4 hat deren Prozessbevollmächtigter im Juni 2008 Untätigkeitsklagen erhoben (Az. 3 K 1026/08, 3 K 1044/08, 3 K 1048/08, 3 K 1078/08).

Mit einem am 5. Dezember 2008 um 8:34 Uhr bei Gericht eingegangenen Telefax begehrte der Prozessbevollmächtigte der Antragsteller zunächst vorläufigen Rechtsschutz gegen deren um 9:05 Uhr über den Flughafen Tegel vorgesehene Abschiebung. Noch am gleichen Tag erklärte er „zunächst ausdrücklich den Antrag auf Abschiebestopp“ für „erledigt“ und richtete seine einstweiligen Rechtsschutzanträge auf „vorläufige Wiedereinreise in die BRD (Rückführung)“, da die Antragsteller ihre Ausreise nicht in ausreichendem Maß hätten vorbereiten können. Die Abschiebung sei rechtswidrig gewesen, da innerhalb der letzten 12 Monate keine schriftliche Androhung der Abschiebung mehr erfolgt sei. Bereits 2006 hätten die Antragsteller einen Abschiebestopp über den Petitionsausschuss des Sächsischen Landtags erwirkt. Es sei daher nicht nachvollziehbar, dass sie nunmehr unvorbereitet am Abend des 4. Dezember 2008 von der Polizei zur Abschiebung abgeholt worden seien und nur eine halbe Stunde Zeit gehabt hätten, ihre Sachen zu packen. Ihr Prozessbevollmächtigter habe erst am Morgen gegen 8:00 Uhr von der rechtswidrigen Abschiebung erfahren und habe erst zu diesem Zeitpunkt um vorläufigen Rechtsschutz nachsuchen können.

Die Antragsgegner sind den Anträgen entgegen getreten. Sie halten die durchgeführte Abschiebung für rechtmäßig. Die Antragsteller seien vollziehbar ausreisepflichtig gewesen. Sämtliche Asylverfahren seien bestandskräftig abgeschlossen. Abschiebeverbote seien nicht vorhanden gewesen; auch hätten die Antragsteller derzeit keinen Anspruch auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen.

II.

Die Anträge haben keinen Erfolg. Soweit der Antragsgegner zu 1 im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet werden soll, die am 5. Dezember 2008 abgeschobenen Antragsteller aus Serbien zurückzuholen, ist jedenfalls kein Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 1 und 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO).

Die Antragsteller haben nicht glaubhaft gemacht, dass ihnen Folgenbeseitigungsansprüche hinsichtlich der erfolgten Abschiebungen zur Seite stehen.

Der in § 113 Abs. 1 Satz 2 VwGO vorausgesetzte Folgenbeseitigungsanspruch, der verfassungsrechtlich verankert ist (etwa Art. 20 Abs. 3, 19 Abs. 4 GG und Grundrechte, vgl. BVerwG, Urteil

vom 26. August 1993 und 23. Mai 1989, BVerwGE 94, 100 und 82, 76 S. 95) und als allgemeiner Rechtsgedanke in mehreren Schadensersatzansprüchen bei Vollstreckung nachträglich aufgehobener Titel zum Ausdruck kommt (etwa §§ 717 Abs. 2, 945 ZPO), erfasst die rechtswidrigen Folgen einer Amtshandlung der vollziehenden Gewalt (grundsätzlich: BVerwG, Urteil vom 19. Juli 1984, BVerwGE 69, 366). Er zielt allerdings auf die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands ab, der ohne den rechtswidrigen Eingriff unverändert bestünde, knüpft also nicht an die Rechtswidrigkeit des Eingriffsakts an, sondern an die Rechtswidrigkeit des dadurch geschaffenen Zustands, der sich wieder mit der Rechtslage decken soll (BVerwGE 82, 76). In diesem Sinne ist aber im vorliegenden Fall kein andauernder rechtswidriger Zustand geschaffen worden (vgl. BVerwG, Urteil vom 6. September 1988, BVerwGE 80, 178) und eine Pflicht zur Folgenbeseitigung kann nicht zur maßgebenden Rechtslage in Widerspruch treten (BVerwG, Urteil vom 6. März 1987, NVwZ 1988, 155; VG Stuttgart, Beschluss vom 1. Juli 2003, 11 K 2173/03, Juris, Rdnr. 3).

Die vollzogene Abschiebung hat nicht zu einem rechtswidrigen Zustand geführt. Die Antragsteller hielten sich vor ihrer Abschiebung unerlaubt im Bundesgebiet auf und waren nach rechtskräftiger Ablehnung ihrer Asylanträge seit mehreren Jahren vollziehbar ausreisepflichtig. Sie verfügten weder über Aufenthaltstitel oder einen Anspruch darauf, noch standen ihnen Abschiebungshindernisse oder Duldungsgründe zur Seite.

Der Antragsteller zu 2 geht zu Recht davon aus, dass die Antragsteller nicht der VwV Bleiberecht 2006 unterfallen, da insoweit ein Ausschluss nach Maßgabe der Ziffer II Nr. 1 Buchstabe b der Regelung vorliegt. Danach sind Ausländer von der Bleiberechtsregelung ausgeschlossen, wenn sie die behördlichen Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben. Die Handlungen müssen ursächlich dafür gewesen sein, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindert oder erschwert worden sind. So liegt der Fall hier. Die seit mehreren Jahren vollziehbar ausreisepflichtigen Antragsteller haben durch ihr widersprüchliches Verhalten und ihre mehrfachen Zusagen zur freiwilligen Ausreise die Einleitung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen verzögert und letztendlich über einen Zeitraum von mehreren Jahren verhindert. Hinsichtlich der Einzelheiten kann insoweit auf die umfangreichen Darstellungen des Sachverhalts in den Entscheidungen des Landratsamtes Kamenz verwiesen werden. Aus diesen Gründen würde im Übrigen – abgesehen davon, dass die Antragsteller nicht im Besitz der erforderlichen Duldungen sind – auch die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach der Altfallregelung des § 104 a AufenthG scheitern (vgl. § 104 a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG).

Dass der Heimreise der Antragsteller keine zielstaatsbezogenen Hindernisse entgegen standen, hat bereits das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bzw. für Migration und Flüchtlinge bestandskräftig festgestellt. Daneben lagen auch keine rechtlichen oder tatsächlichen Ausreise- oder Abschiebehindernisse (vgl. §§ 25 Abs. 5, 60 a Abs. 2 AufenthG) vor, die sich für den Antragsgegner zu 1 als inlandsbezogenes Vollstreckungshindernis dargestellt hätten. Insbesondere verfügten die Antragsteller bereits seit geraumer Zeit über ausreichende Reisepapiere. Familiäre oder humanitäre Gründe, die einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet erfordern würden, sind ebenfalls nicht ersichtlich. Insbesondere sind zwei Söhne der Familie bereits

vor mehr als zwei Jahren nach Serbien zurückgereist. Auch die weitere Schulausbildung des Antragstellers zu 3 erfordert nicht zwingend dessen Anwesenheit in Deutschland. Er dürfte seiner Muttersprache ohne weiteres mächtig sein und kann daher auch eine Schule in Serbien besuchen.

Würde man in dieser Situation den Antragstellern die (sofortige) Rückreise in die Bundesrepublik ermöglichen, dürften sie nicht besser gestellt sein als vor ihrer Abschiebung am 5. Dezember 2008, wären also wiederum vollziehbar ausreisepflichtig. Der Antragsgegner zu 1 wäre wiederum gehalten, die Ausreisepflicht durchzusetzen und die Antragsteller ggf. nach dem Erlass entsprechender Abschiebungsandrohungen erneut abzuschicken. Insofern kann es für die erstrebten Folgenbeseitigungsansprüche also nicht darauf ankommen, ob – wie der Antragstellervertreter meint – die Abschiebung rechtswidrig war, weil in den letzten 12 Monaten keine neue Abschiebungsandrohung ergangen ist. Insofern übersieht der Prozessbevollmächtigte der Antragsteller allerdings ohnehin, dass § 60 a Abs. 5 Satz 4 AufenthG vorliegend nicht einschlägig ist. Nach dieser Vorschrift ist eine Abschiebung mindestens einen Monat vorher anzukündigen, wenn die Abschiebung länger als ein Jahr ausgesetzt war. Die Antragsteller verfügten aber bereits seit Mai 2006 nicht mehr über Duldungen, d. h. ihre Abschiebung war nicht vorübergehend ausgesetzt (siehe dazu die Legaldefinition der Duldung als vorübergehende Aussetzung der Abschiebung in § 60 a Abs. 2 AufenthG). In den ihnen ausgehändigten Grenzübertrittsbescheinigungen wurden sie ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei u. a. nicht um eine Duldung handele. Es bestehe kein Vertrauensschutz, eine Abschiebung könne auch innerhalb der Gültigkeit der Grenzübertrittsbescheinigung erfolgen.

Da die Antragsteller somit keinen Anspruch gegen den Antragsgegner zu 1 auf Folgenbeseitigung hinsichtlich der erfolgten Abschiebungen und damit Rückholung in die Bundesrepublik haben, besteht auch weder ein Anordnungsanspruch (siehe dazu auch oben) noch ein Anordnungsgrund zur Verpflichtung des Antragsgegners zu 2, die Antragsteller nach ihrer Rückkehr vorläufig zu dulden.

Soweit sich die Antragsteller zudem mit ihren Anträgen gegen die Antragstellerin zu 3 wenden, sind diese unzulässig. Es ist kein Rechtsverhältnis ersichtlich, aus dem sich eine Verpflichtung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ergeben könnte, dem Antragsgegner zu 1 die (erneute) Abschiebung der Antragsteller zu untersagen. Sämtliche Asylverfahren der Antragsteller sind abgeschlossen. Aktuelle Folgeanträge liegen nicht vor.

Die Kosten des Verfahrens sind gemäß § 154 Abs. 1 VwGO den unterlegenen Antragstellern aufzuerlegen.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 3 Nr. 2, 63 Abs. 2 GKG in der seit dem 1. Juli 2004 geltenden Fassung i. V. m. Ziffern 1.5, 8.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327 – 2.500,00 EUR x fünf Antragsteller x drei Antragsgegner).